

## Qualitätssicherungsvereinbarung für Lieferanten

zwischen

der **ECM TEAM GmbH**  
Grüntenstrasse 8  
87740 Buxheim

- nachstehend Besteller genannt -

und dem Lieferanten der ECM Team GmbH

- nachstehend Lieferer genannt -

### I. Geltungsbereich

1. Diese Vereinbarung gilt für alle Produkte, die der Lieferer aufgrund der Bestellungen liefert, die er während der Dauer dieser Vereinbarung vom Besteller erhält und annimmt.
2. Die Produkte müssen der vereinbarten Beschaffenheit (z.B. Beschreibung, Spezifikationen, Datenblättern, Zeichnungen, Muster) entsprechen. Mit der Beschreibung der Produkte und mit der Vorlage von Mustern übernimmt der Lieferer keine Garantie, insbesondere keine Beschaffenheitsgarantie, sofern nichts anderes vereinbart ist. Der Lieferer wird jeweils unverzüglich prüfen, ob eine vom Besteller vorgelegte Beschreibung offensichtlich fehlerhaft, unvollständig oder offensichtlich abweichend vom Muster ist. Erkennt der Lieferer, dass dies der Fall ist, wird er den Besteller unverzüglich schriftlich verständigen.

### II. Qualitätssicherung

1. Der LIEFERANT besitzt ein mindestens nach DIN EN ISO 9001 zertifiziertes QM-System. Darüber hinaus wird er die Forderungen der Automobilindustrie nach IATF 16949 in der jeweils jüngsten Ausgabe konsequent beachten, mit dem Ziel der Zertifizierung durch einen akkreditierten Zertifizierungsdienstleister nach diesem Standard.
2. Dies betrifft alle Produkte, gleichgültig ob der Lieferer diese selbst herstellt oder (ggf. als Händler) von Dritten bezieht. Ein Umweltmanagement ist erwünscht.
3. Bezieht der Lieferer für die Herstellung oder Qualitätssicherung der Produkte Produktions- oder Prüfmittel, Software, Dienstleistungen, Material oder sonstige Vorlieferungen von Vorlieferern, so wird er diese vertraglich in sein Qualitätsmanagementsystem einbeziehen oder selbst die Qualität der Vorlieferungen sichern.
4. Der Lieferer wird über die Durchführung vorgenannter Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere über Messwerte und Prüfergebnisse Aufzeich-

nungen führen und diese Aufzeichnungen sowie etwaige Muster der Produkte übersichtlich geordnet verwahren. Er wird dem Besteller im nötigen Umfang Einsicht gewähren und Kopien der Aufzeichnungen sowie etwaige Muster aushändigen. Art, Umfang und Aufbewahrungsfristen dieser Aufzeichnungen und Muster sind in der IATF 16949 beschrieben.

### **III. Nachweis- und Informationspflichten des Lieferers**

1. Der Lieferer wird es dem Besteller in angemessenen Zeitabständen ermöglichen, sich von der Durchführung der in Abschnitt II. genannten Qualitätssicherungsmaßnahmen zu überzeugen. Der Lieferer wird dem Besteller zu diesem Zweck in angemessenem Umfang und nach vorheriger Vereinbarung eines Termins Zutritt zu seinen Betriebsstätten gewähren und während eines solchen Zutritts einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter zur Unterstützung zur Verfügung stellen. Einblicke in geheimhaltungsbedürftige Fertigungsverfahren und sonstige Betriebsgeheimnisse können verweigert werden.
2. Vor Änderungen von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zulieferteilen für die Produkte, Verlagerungen von Fertigungsstandorten, ferner vor Änderungen von Verfahren oder Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen wird der Lieferer den Besteller so rechtzeitig benachrichtigen, dass dieser prüfen kann, ob sich die Änderungen nachteilig auswirken können.
3. Stellt der Lieferer eine Zunahme der Abweichungen der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit der Produkte fest (Qualitätseinbrüche), wird er den Besteller hierüber und über geplante Abhilfemaßnahmen unverzüglich benachrichtigen.
4. Der Lieferer wird durch Kennzeichnung der Produkte oder, falls sie unmöglich oder unzumutbar ist, durch andere geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass er bei Auftreten eines Mangels an Produkten unverzüglich feststellen kann, welche weiteren Produkte betroffen sein könnten. Der Lieferer wird über sein Kennzeichnungssystem oder seine sonstigen Maßnahmen den Besteller so unterrichten, dass dieser im nötigen Umfang eigene Feststellungen treffen kann.

### **IV. Eingangsprüfungen durch den Besteller**

Die Wareneingangsprüfung beim KUNDEN erfolgt Gemäß § 377 HGB:

1. Ist der Kauf für beide Teile ein Handelsgeschäft, so hat der Käufer die Ware unverzüglich nach der Ablieferung durch den Verkäufer, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dem Verkäufer unverzüglich Anzeige zu machen.
2. Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

3. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
4. Zur Erhaltung der Rechte des Käufers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige.
5. Hat der Verkäufer den Mangel arglistig verschwiegen, so kann er sich auf diese Vorschriften nicht berufen.

## V. Vertraulichkeit

1. Jeder Partner wird alle Unterlagen und Kenntnisse, die er im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erhält, nur für die Zwecke dieser Vereinbarung verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn der andere Partner sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat. Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Vereinbarung.
2. Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die allgemein bekannt sind oder die bei Erhalt dem Partner bereits bekannt waren, ohne dass er zur Geheimhaltung verpflichtet war, oder die danach von einem zur Weitergabe berechtigten Dritten übermittelt werden oder die von dem empfangenen Partner ohne Verwertung geheim zu haltender Unterlagen oder Kenntnisse des anderen Partners entwickelt werden.

## VI. Produktsicherheit, besondere Merkmale

Der LIEFERANT unterhält einen dokumentierten Prozess für das Management von produktsicherheitsrelevanten Produkten und Produktionsprozessen. Dieser muss mindestens Folgendes beinhalten:

- a) Ermittlung der gesetzlichen und behördlichen Produktsicherheitsanforderungen durch die Organisation,
- b) Benachrichtigung der Kunden über die unter a) ermittelten Anforderungen,
- c) u.U. gesonderte Freigabe in der Design-FMEA,
- d) Ermittlung von Merkmalen, die für die Produktsicherheit relevant sind,
- e) Ermittlung von sicherheitsrelevanten und besonderen Merkmalen und Lenkungsmaßnahmen am Produkt und im entsprechenden Herstell- bzw. Produktionsprozess,
- f) u.U. gesonderte Freigabe von Produktionslenkungsplänen und Prozess-FMEAs,
- g) Reaktionspläne (siehe Abschnitt 9.1.1.1 IATF),
- h) festgelegte Verantwortlichkeiten, Festlegung eines Eskalationsprozesses mit definierten

Informationsflüssen, die die Benachrichtigung der obersten Leitung und des Kunden einschließen,

i) Ermittlung der Schulungsbedarfe durch die Organisation oder vom Kunden vorgegebene

Schulungen für Mitarbeiter, die an sicherheits-relevanten Produkten und den damit verbundenen Produktionsprozessen beteiligt sind,

j) Der LIEFERANT wendet einen multidisziplinären Ansatz an, zur Ermittlung besonderer Produkt- und/oder Prozess-Merkmale.

Dies beinhaltet die vom Kunden festgelegten besonderen Produkt- und/oder Prozess-Merkmale und jene, die die Organisation im Rahmen ihrer Risikoanalysen ermittelt hat.

Definition besonderer Merkmale gem. IATF 16949:

Produktmerkmale oder Produktionsprozessparameter, die Auswirkungen auf die Sicherheit oder Einhaltung behördlicher Vorschriften, die Passform, die Funktion, die Leistung oder die weitere Verarbeitung des Produktes haben können.

